

An andern Orten kann zwar die Polizeibehörde dergleichen Juden in unbedenklichen Fällen das Verweilen für die Dauer von vier Wochen, jedoch allemal nur unter Ertheilung besonderer Aufenthaltskarte, bewilligen; zu einem längern Aufenthalte aber ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection einzuholen.

§ 5. Was vorstehend über den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Juden in hiesigen Ländern bestimmt ist, gilt auch von einem solchen Aufenthalte inländischer Juden an andern Orten des Landes als Dresden und Leipzig, mit Ausnahme des Aufenthaltes als Lehrling, wozu die Erlaubniß in gleicher Art, wie zu dem § 2 gedachten, ertheilt werden kann.

§ 6. Auf die in hiesigen Ländern reisenden und wandernden, sowohl ausländischen als inländischen Juden haben die Polizeibehörden und die Gendarmerie genaue Aufsicht zu führen, und bei Prüfung der Legitimationen mit Vorsicht zu verfahren; insbesondere ist bei allen nach Obigem den Ortsbehörden überlassenen Aufenthaltsgestattungen die Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß durch dieselben die eingangsgedachte Absicht des Gesetzes vom 16ten August 1838 nicht gefährdet werde.

Bei den an die Kreisdirectionen, zu Einholung der Genehmigung derselben, namentlich auch in den § 4 bemerkten Fällen zu erstattenden Anzeigen sind die persönlichen Verhältnisse des Reisenden, unter Angabe des Namens und Standes, des Orts, wo er sich wesentlich aufhält, der Zahl und Eigenschaft der ihn etwa begleitenden Personen, sowie des Zwecks seines Aufenthaltes, genau aufzuführen und die Legitimationen beizufügen.

Dresden, am 6ten Mai 1839.

Ministerium des Innern. Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 43.) Verordnung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 16ten städtischen Bezirk
betreffend;

vom 6ten Mai 1839.

Da für den 16ten städtischen Bezirk die Wahl eines Stellvertreters für den Landtagsabgeordneten nöthig geworden, so ist zu Leitung des Wahlgeschäftes

der Stadtrichter Beyer zu Auerbach
zum Commissar bestellt worden und es wird dieß hierdurch zur Nachachtung bekannt
gemacht.

Dresden, am 6ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.
Justiz und Jänckendorf.

Ruhn.

N^o 44.) Verordnung,
die nach Art. 50 des Criminalgesetzbuchs abzufassenden Erkenntnisse betreffend;

vom 9ten Mai 1839.

Mit allerhöchster Genehmigung wird zu Beseitigung einer, bei der Frage über die Competenz in Untersuchungssachen wahrgenommenen differenten Ansicht der erkennenden Behörden, in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 43 verordnet, daß in allen Fällen, wo nach den über die Competenz bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Untersuchung gegen einen Verbrecher wegen mehrerer begangener Verbrechen vor zwei oder mehreren, in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte gelegenen Criminalgerichten zu führen, nach der Beschaffenheit der Verbrechen aber bei der Entscheidung die Bestimmung des Criminalgesetzbuchs Art. 50 in Anwendung zu bringen ist, nur Ein Urtheil und zwar von demjenigen Appellationsgericht abgefaßt werde, in dessen Bezirk die neueste Untersuchung geführt worden ist.

Es haben daher in dergleichen Fällen die Criminalgerichte, vor welchen die frühern Untersuchungen anhängig sind, nach dem Schlusse derselben die Acten an das in der neuesten Untersuchung competente Criminalgericht einzusenden und ist in dem hierauf von dem Appellationsgericht zu sprechenden Erkenntniß das Gericht, welchem die Strafvollstreckung obliegt, zu bestimmen, auch ein von den concurrirenden Gerichten zu leistender verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten des Urtheils, sowie eintretenden Falls der Strafvollstreckung festzusetzen.

Dresden, den 9ten Mai 1839.

Ministerium der Justiz.
von Koernerik.

Hausmann.